

Synopse Benutzungssatzung für die Sportanlagen der Stadt Kitzingen

Bisher gültige Satzung

1. Änderungssatzung

| | |
|---|--|
| <p>§ 1 Abs. 1, 2. Spiegelstrich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Florian-Geyer-Halle (Zweifeld-Sporthalle, Gymnastikraum und Rasenspielfeld) | <p>§ 1 Abs. 1, 2. Spiegelstrich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Florian-Geyer-Halle (Mehrzweckhalle, Zweifeld-Sporthalle, Gymnastikraum) |
| <p>§ 2 Abs. 2 Satz 2, Satz 3</p> <p>Eine Überlassung zu nichtsportlicher Nutzung ist grundsätzlich nicht möglich. Schulturnhallen können auch für die Durchführung von Schulveranstaltungen genutzt werden.</p> | <p>§ 2 Abs. 2 Satz 2, Satz 3</p> <p>Eine Überlassung zu nichtsportlicher Nutzung ist grundsätzlich nicht möglich, hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen städtischer Schulen. Satz 3 weggefallen</p> |
| <p>§ 2 Abs. 3</p> <p>bisher nicht enthalten</p> | <p>§ 2 Abs. 3</p> <p>Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 3 kann die Florian-Geyer-Halle über den eigentlichen Nutzungszweck als Sportstätte hinaus jährlich für maximal zehn Veranstaltungen mit jeweils höchstens 600 in der Halle befindlichen Personen genutzt werden. Es kann sich um Veranstaltungen aller Art von Vereinen oder Firmen handeln, wie z.B. Versammlungen, Festivitäten oder Messen. Private Veranstaltungen wie Familienfeiern oder Hochzeiten sind nicht zugelassen. Politische Veranstaltungen und Veranstaltungen zu Wahlwerbezwecken von politischen Parteien, ihnen nahestehender Vereinigungen und Wählergruppen sind in der Florian-Geyer-Halle ebenfalls nicht zugelassen. Ausgeschlossen sind auch Verkaufsveranstaltungen aller Art und Tieraussstellungen.</p> |
| <p>§ 3 Abs. 1 und 2</p> <p>(1) Das Hausrecht obliegt der Stadt Kitzingen, hier vertreten durch das</p> | <p>§ 3 Abs. 1 und 2</p> <p>(1) Das Hausrecht obliegt der Stadt Kitzingen. Es wird durch städtische Bedienstete ausgeübt und kann auch auf Dritte (z.B. Übungsleiter, die bei Veranstaltungen</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Sachgebiet Schulen, Sport, Jugend und Kultur bzw. den diensthabenden Hausmeister. Er sorgt für die Einhaltung der Nutzungssatzung. Den Weisungen des Hausmeisters bzw. des Vertreters der Stadt Kitzingen ist unbedingt Folge zu leisten.</p> <p>(2) Für die Einhaltung der Benutzungssatzung können sich die Nutzer durch Ordnungsdienste unterstützen lassen.</p> | <p>Verantwortlichen) übertragen werden. Städtische Bedienstete und beauftragte Personen gelten als weisungsberechtigte Personen. Beauftragte Personen können sich durch einen selbst organisierten und selbst finanzierten Ordnungsdienst unterstützen lassen</p> <p>(2) Das Aufsichtspersonal, die Übungsleiter und die bei Veranstaltungen Verantwortlichen haben für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen der in Abs. 1 genannten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.</p> |
| <p>§ 4</p> <p>(1) Die Nutzung ist bei der Stadt Kitzingen...</p> | <p>§ 4</p> <p>(1) Die Nutzung der Sportanlagen ist bei der Stadt Kitzingen....</p> |
| <p>§ 4 Abs. 3</p> <p>Der Kunstrasenplatz</p> | <p>§ 4 Abs. 2</p> <p>Der Kunstrasenplatz am Sportzentrum im Sickergrund...</p> |
| <p>§ 4 Abs. 4</p> <p>bisher nicht vorhanden</p> | <p>§ 4 Abs. 4</p> <p>Bei Überlassung des Sportzentrums im Sickergrund ist die Nutzung des Konditionsraums inbegriffen. Auf § 6 Abs. 3 wird verwiesen. Der Konditionsraum kann auch gesondert zu dessen alleiniger Nutzung gebucht werden.</p> |
| <p>§ 4a</p> <p>bisher nicht vorhanden</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 a</p> <p style="text-align: center;"><u>Vergabe Florian-Geyer-Halle für nicht sportliche Veranstaltungen</u></p> <p>(1) Die Nutzung der Florian-Geyer-Halle für Veranstaltungen i.S.d. § 2 Abs. 3 ist bei der Stadt Kitzingen (SG 13) zu beantragen. Der Nutzungsantrag muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Zeitraum der gewünschten Nutzung einschließlich der Zeit für etwaige Proben, Aufbau und Abbau - Art, Dauer, Beginn und Ende der Veranstaltung |

| | |
|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Anschrift des Veranstalters und des verantwortlichen Leiters - Aufzählung der benötigten Flächen - Angabe von Bewirtung - vorgesehene Einbauten und Dekorationen <p>(2) Die Vergabe der Hallennutzung für nichtsportliche Veranstaltungen erfolgt stets widerruflich und durch eine schriftliche Bestätigung der Stadt Kitzingen an den Veranstalter, dass die Halle für die benannte Veranstaltung genutzt werden kann. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Kitzingen gestattet.-</p> <p>(3) Bei den Veranstaltungen wird in zwei Kategorien unterschieden. Kategorie 1 sind Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung, unter die Kategorie 2 fallen Veranstaltungen von regionaler Bedeutung. Gibt es mehr als zehn Interessenten für die zehn zur Verfügung stehenden Veranstaltungen, so hat eine Veranstaltung der Kategorie 1 Vorrang vor Veranstaltungen der Kategorien 2.</p> <p>Bei gleichkategorisierten Veranstaltungen haben Kitzinger Vereine und Firmen Vorrang vor auswärtigen Interessenten.</p> <p>Bei gleichrangiger Nutzung zum identischen Zeitpunkt entscheidet der frühere Zeitpunkt der Anmeldung.</p> |
| <p>§ 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4</p> <p>Die Belegungszeit erstreckt sich von Montag bis Freitag auf die Zeit von 16 bis 22 Uhr, Samstagen und Sonntagen auf die Zeit von 8 bis 22 Uhr.</p> <p>Abs. 4 Alle Sportstätten mit Ausnahme des Sportzentrums am Sickergrund werden</p> | <p>§ 5 Abs. 2 Satz 5 bis 5</p> <p>Die Belegungszeit erstreckt sich in der Regel von Montag bis Freitag auf die Zeit von 16 bis 22 Uhr, an Samstagen und Sonntagen in der Regel auf die Zeit von 8 bis 22 Uhr. Nach Absprache mit der Stadt Kitzingen kann eine Vereinsbelegung auch außerhalb der genannten Öffnungszeiten genehmigt werden.</p> <p>Alle Sportstätten sind in an den gesetzlichen Feiertagen, in den Weihnachtsferien, in der ersten Ferienwoche der Pfingstferien und in den ersten drei Wochen der Sommerferien geschlossen. Eine davon abweichende Nutzung kann im Einzelfall in Absprache mit der Stadt Kitzingen genehmigt werden.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>während der Faschings-, Oster-, Pfingst-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien grundsätzlich nicht belegt. Das Sportzentrum im Sickergrund wird dem Vereinssport in den Faschingsferien, der 2. Oster- und 2. Pfingstferienwoche, den letzten zwei Wochen der Sommerferien sowie in den Herbstferien zur Verfügung gestellt und durch städtisches Personal betreut. An gesetzlichen Feiertagen sind die Sportstätten geschlossen. Nach Absprache mit der Stadt kann eine Vereinsbelegung auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten genehmigt werden.</p> | |
| <p>§ 5 Abs.5 bisheriger § 5 Abs. 5 wurde Abs. 4</p> <p>Bisher nicht vorhanden</p> | <p>§ 5 Abs. 5</p> <p>Für die Belegung der Florian-Geyer-Halle für nicht sportliche Veranstaltungen gilt folgendes:</p> <p>Die Belegung soll sich grundsätzlich auf das Wochenende beschränken. Belegung und eventuelle Vorbereitungen sind grundsätzlich erst ab 13:00 Uhr am Freitag möglich. Die Halle muss spätestens am Montag um 8:00 Uhr wieder für den Sport nutzbar sein. Wenn Belegungen außerhalb dieser Zeiträume vorgesehen sind, ist die Stadt Kitzingen darüber bereits bei der Belegungsanfrage zu informieren.</p> |
| <p>§ 5 Abs. 4 Satz 3</p> <p>Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.</p> | <p>§ 5 Abs. 4 Satz 3</p> <p>Der Veranstalter hat – sofern erforderlich – nach den Vorgaben des Sachgebietes Öffentliche Sicherheit und Ordnung (SG 31) der Stadt Kitzingen für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>§ 6 Abs. 3 Satz 4 2. HS</p> <p>bisher nicht vorhanden</p> | <p>§ 6 Abs. 3 Satz 4, 2. HS</p> <p>dies gilt insbesondere für Sportgeräte und Tore.</p> |
| <p>bisher nicht vorhanden</p> <p>§ 6 Abs. 7</p> <p>bisher nicht vorhanden</p> | <p>§ 6 Abs. 6</p> <p>Für die Entsorgung jeglicher Abfälle bei Veranstaltungen ist der Nutzer zuständig. Eine nachträglich erforderlich werdende Müllentsorgung durch die Stadt Kitzingen erfolgt auf Kosten des Nutzers.</p> <p>§ 6 Abs. 7</p> <p>In den Sportanlagen und allen dazugehörigen Nebenräumen, Gängen, Umkleideräumen bzw. Halleneingangsbereichen, auf der Zuschauertribüne (innen) und in den Toiletten ist das Rauchen, das Mitbringen von Tieren und das Mitbringen und Mitsichführen von Waffen jeder Art sowie Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschossen Verwendung finden können, nicht gestattet.</p> |
| <p>§ 6 Abs. 9 alt, § 6 Abs. 10 S. 1</p> | <p>§ 6 Abs. 10 Satz 2</p> <p>In den Schulferien, an Wochentagen ab 15:30 Uhr und an den Wochenenden werden die Sportanlagen durch die Nutzer mittels Transponder geöffnet und geschlossen. Jeder Nutzer hat nach dem Ende seiner Belegungszeit durch einen Rundgang zu kontrollieren, dass die Außentüren verschlossen, die Innenbeleuchtung abgestellt und die Wasserzapfstellen ausgestellt sind.</p> |
| <p>§ 7 Abs. 1</p> <p>Sportanlagen oder Teilflächen der Sportanlagen können in ihrer Nutzung beschränkt oder ganzheitlich gesperrt werden, insbesondere</p> | <p>§ 7 Abs. 1</p> <p>Die Nutzung der Sportanlagen kann ganz oder teilweise beschränkt oder gesperrt werden. Dies gilt insbesondere</p> |

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a. bei Veranstaltungen, b. zur Durchführung von Bau- und Erneuerungsmaßnahmen, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, c. zur Abwendung von Gefahren für Personen und Sachwerte, d. zur Schonung der Sportanlagen, e. aus organisatorischen Gründen, f. wenn durch Witterungseinflüsse, insbesondere bei Schnee und Eis, die Freisportanlagen unbespielbar sind und /oder g. wenn durch die Nutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist. | <ul style="list-style-type: none"> a. zur Durchführung von Bau- und Erneuerungsmaßnahmen, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, b. zur Abwendung von Gefahren für Personen und Sachwerte, c. zur Schonung der Sportanlagen, d. aus organisatorischen Gründen, e. wenn durch Witterungseinflüsse, insbesondere bei Schnee und Eis, die Freisportanlagen unbespielbar sind und /oder f. wenn durch die Nutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist. |
| <p>§ 8 Abs. 3 h Die Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur durch den für den Sportbetrieb Verantwortlichen oder durch den Hallenwart bedient werden.</p> | <p>§ 8 Abs. 3 h Die Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur durch den für den Sportbetrieb oder die Veranstaltung Verantwortlichen oder durch den Hallenwart bedient werden.</p> |
| <p>§ 9 Abs. 1 f) Bei Ballspielen sind stets Fangnetze stets anzubringen</p> | <p>§ 9 Abs. 1 f) Bei Ballspielen sind vorhandene Fangnetze stets anzubringen</p> |
| <p>§ 9 Abs. 3 a) bisher nicht vorhanden</p> | <p>§ 9 Abs. 3 a) Der Rasenplatz am Sportzentrum im Sickergrund verfügt über eine Flutlichtanlage. Die Schaltung der Beleuchtung erfolgt durch Mitarbeiter der Stadt Kitzingen oder durch von ihr beauftragte Personen.</p> |
| <p>§ 9 Abs. 4 c.</p> | <p>§ 9 Abs. 4 c.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>c. Tore sind nach der Nutzung wieder in die entsprechenden Vorrichtungen aufzuräumen</p> | <p>c. Aufgestellte und genutzte Tore sind durch den Nutzer eigenverantwortlich gegen mögliches Umfallen zu sichern. Tore sind nach der Nutzung wieder in den entsprechenden Vorrichtungen unterzubringen.</p> |
| <p>§ 9 Abs. 5 Nutzung des Internetanschlusses auf dem Gelände der Dreifachsporthalle im Sickergrund</p> | <p>§ 9 Abs. 5 Internetnutzung</p> |
| <p>§ 9 Abs. 6 bisher nicht vorhanden</p> | <p>§ 9 Abs. 6</p> <p>Nutzung der Florian-Geyer-Halle für nichtsportliche Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Für diese Veranstaltungen darf nur das Foyer, die dortigen Toiletten und die Sporthalle verwendet werden. Die Umkleiden und der Gymnastikraum dürfen nicht für die Veranstaltung an sich verwendet werden, sondern lediglich als Umkleideräume für Künstler, Sänger o.ä. Die in den Umkleiden und dem Gymnastikraum befindlichen Möbel und Sportgeräte dürfen nicht an andere Orte gebracht oder in sonstiger Weise verändert werden. b. Zum Schutz des Bodens ist ein Bodenschutz zu verwenden, der von der Stadt Kitzingen bereitgestellt wird. Dessen Auf- und Abbau obliegt dem Nutzer. Vor dem Abbau des Bodenschutzes ist dieser zu reinigen und bei Bedarf zu trocknen. c. Werden Tische, Stühle oder sonstiges Mobiliar in der Halle verwendet, so sind diese vom Nutzer auf dessen Kosten und Veranlassung bereitzustellen. Bei der Bestuhlung ist ein von der Stadt Kitzingen vor der Durchführung der Veranstaltung genehmigter Bestuhlungsplan zu verwenden, der Bestandteil des Übergabeprotokolls gem. § 10 Abs. 3 wird. d. Sämtliche Regelungen für die Nutzung zu sportlichen Zwecken gelten entsprechend. |
| <p>§ 10 bisher nicht vorhanden</p> | <p>§ 10 Durchführung von Veranstaltungen</p> <p>(1) Sofern erforderlich hat der Veranstalter die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst, auf eigene Veranlassung und eigene Kosten</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>einzuholen. Die aus der Veranstaltung resultierende Verpflichtung zur Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren obliegt allein dem Veranstalter.</p> <p>(2) Sofern bei einer Veranstaltung der Ausschank von Alkohol vorgesehen ist, ist dies bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit dem Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Stadt Kitzingen abzustimmen.</p> <p>(3) Der Veranstalter hat die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Betreiberpflichten gem. § 38 Abs. 1 bis 4 VStättV überträgt die Stadt auf den Veranstalter mit einer gesonderten Vereinbarung im Übergabeprotokoll gem. Satz 4. Der Veranstalter hat einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der während der gesamten Dauer der Veranstaltung vor Ort anwesend zu sein hat. Er ist durch den Verantwortlichen der Stadt in seine Pflichten mittels Übergabeprotokoll einzuweisen (vgl. § 38 Abs. 5 VStättV). Über die Notwendigkeit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik entscheidet der Veranstalter.</p> <p>(4) Bei der Aufstellung und Benutzung von mitgebrachten elektrischen Anlagen jeder Art garantiert der Veranstalter deren Funktionstüchtigkeit und ihre Übereinstimmung mit einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie technischen Regelwerken.</p> <p>(5) Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zum Gebäude während einer Veranstaltung jederzeit unentgeltlich zu gestatten. Der Beauftragte der Stadt ist befugt, das Hausrecht an sich zu ziehen und Anweisungen zu erteilen, denen der Nutzer uneingeschränkt Folge zu leisten hat.</p> <p>(6) Nach dem Ende der Veranstaltung ist ein Abnahmeprotokoll hinsichtlich der ordnungsgemäßen Rückgabe an die Stadt zu erstellen. Die Terminvereinbarung erfolgt direkt mit dem Verantwortlichen der Stadt.</p> |
| <p>§ 12 Abs. 7</p> <p>(7) Nutzer, denen Schlüssel für die Sportanlagen übergeben wurden, haften</p> | <p>§ 13 Abs. 7</p> <p>(7) Nutzer, denen Transponder für die Sportanlagen übergeben wurden, haften persönlich für die übergebenen Transponder. Der Transponder ist personalisiert. Eine Weitergabe an Dritte</p> |

| | |
|--|--|
| <p>persönlich für die übergebenen Schlüssel. Bei Verlust eines Schlüssels ist eine sofortige Meldung bei der Stadt Kitzingen vorzunehmen. Der entstandene Schaden und der Ersatz der Schließanlage sind vom Nutzer zu übernehmen. Jeglicher Missbrauch während und außerhalb der Belegungszeiten wird geahndet.</p> <p>§ 13 Abs. 1 Satz 1 Der Nutzer hat die Stadt Kitzingen von allen Schadenersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Sportanlagen und der Nutzung aller Geräte und Anlagen von Mitgliedern des Nutzers, anderen Nutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden.</p> | <p>ist untersagt. Bei Verlust eines Transponders ist eine sofortige Meldung bei der Stadt Kitzingen vorzunehmen. Der entstandene Schaden und der Ersatz des Transponders sind vom Nutzer zu übernehmen. Jeglicher Missbrauch während und außerhalb der Belegungszeiten wird geahndet.</p> <p>§ 14 Abs. 1 Satz 1 Der Nutzer hat die Stadt Kitzingen von allen Schadenersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Sportanlagen und der Nutzung aller Geräte und Anlagen - einschließlich der aufgestellten Tore - sowie der Florian-Geyer-Halle von Mitgliedern des Nutzers, anderen Nutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden.</p> |
| <p>§ 13 Abs. 4 bisher nicht vorhanden</p> | <p>§ 14 Abs. 4 Die Haftung der Stadt Kitzingen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.</p> |
| <p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sporthallenordnung vom 11.09.2007 außer Kraft.</p> | <p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportanlagensatzung vom 04.07.2019 außer Kraft.</p> |